

Bundesgesetz über die Durchsetzung von internationalen Sanktionen (Embargogesetz, EmbG)

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom...¹,
beschliesst:*

I

Das Embargogesetz vom 22. März 2002² wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 3 Bst. c (neu)

¹ Zwangsmassnahmen können namentlich:

- c. die Einziehung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen vorsehen sowie deren weitere Verwendung regeln.

Art. 2 Zuständigkeiten des Bundesrates

¹ Für den Erlass der Zwangsmassnahmen ist der Bundesrat zuständig.

² Er erlässt die Zwangsmassnahmen in der Form von Verordnungen.

³ Er kann Ausnahmen festlegen zur Wahrung schweizerischer Interessen oder zur Unterstützung humanitärer Aktivitäten, namentlich für die Lieferung von Lebensmitteln, Medikamenten und therapeutischen Mitteln.

⁴ Er kann bestimmen, dass von den Zwangsmassnahmen auch Handlungen erfasst werden, die im Ausland vollzogen werden von:

- a. Schweizer Staatsangehörigen;
- b. Personen mit Wohnsitz in der Schweiz;
- c. nach schweizerischem Recht errichteten juristischen Personen und Organisationen, einschliesslich ihrer rechtlich unselbstständigen Niederlassungen im Ausland.

¹

² ...
SR 946.231

Art. 4a (neu) Straf-, Zivil- und Vertragshaftungsausschluss

Wer guten Glaubens Vorkehrungen in Befolgung einer Zwangsmassnahme trifft oder der Behörde unaufgefordert Informationen zukommen lässt, die in Zusammenhang mit einer Zwangsmassnahme stehen könnten, kann für diese Handlungen nicht wegen Verletzung des Amts-, Berufs- oder Geschäftsgeheimnisses belangt oder wegen Vertragsverletzung haftbar gemacht werden.

Art. 7 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. b sowie 7 (neu)

¹ Die für den Vollzug, die Kontrolle, die Deliktsverhütung oder die Strafverfolgung zuständigen Behörden des Bundes können mit den zuständigen ausländischen Behörden sowie mit internationalen Organisationen oder Gremien zusammenarbeiten und die Erhebungen koordinieren, wenn:

- b. die ausländischen Behörden, internationalen Organisationen oder Gremien an das Amtsgeheimnis oder an eine entsprechende Verschwiegenheitspflicht gebunden sind und in ihrem Bereich den Schutz vor Wirtschaftsspionage garantieren; Vorschriften über die Orientierung der Öffentlichkeit über die Umsetzung internationaler Sanktionen bleiben vorbehalten.

⁷ Auf die Übermittlung von Informationen an die ausländischen Behörden, internationalen Organisationen oder Gremien nach den Absätzen 1–3 und 5 ist das Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968³ über das Verwaltungsverfahren nicht anwendbar.

Art. 9 Verbrechen und Vergehen

¹ Wer vorsätzlich gegen Vorschriften von Verordnungen nach Artikel 2 Absatz 2 verstösst, deren Verletzung für strafbar erklärt wird, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

² In schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren. Mit der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe verbunden werden.

³ Wird die Tat fahrlässig begangen, so ist die Strafe Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen.

Art. 10 Abs. 1 Einleitungssatz und Abs. 4

¹ Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

⁴ Die Strafverfolgung verjährt in sieben Jahren.

Art. 11

Aufgehoben

Art. 12 Widerhandlungen in Unternehmen

¹ Auf Widerhandlungen in Unternehmen ist Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974⁴ über das Verwaltungsstrafrecht anwendbar.

² Wird in einem Unternehmen in Ausübung geschäftlicher Verrichtung im Rahmen des Unternehmenszwecks eine Straftat nach Artikel 9 begangen, so wird das Unternehmen unabhängig von der Strafbarkeit natürlicher Personen mit einer Busse bis zu 5 Millionen Franken bestraft, wenn ihm vorzuwerfen ist, dass es nicht alle erforderlichen und zumutbaren organisatorischen Vorkehrungen getroffen hat, um eine solche Straftat zu verhindern.

Art. 12a (neu) Auslandtaten

¹ Die Strafbestimmungen dieses Gesetzes finden auch auf im Ausland begangene Handlungen nach Artikel 2 Absatz 4 Anwendung.

² Die Strafverfolgung von im Ausland begangenen Straftaten ist nur zulässig, wenn sich die Täterin oder der Täter in der Schweiz befindet und nicht an das Ausland ausgeliefert wird oder wenn sie oder er der Schweiz wegen dieser Tat ausgeliefert wird.

³ Artikel 7 Absätze 4 und 5 des Strafgesetzbuchs⁵ ist anwendbar.

Art. 13 Abs. 2

² Soweit die Verwendung nicht durch eine Zwangsmassnahme nach diesem Gesetz geregelt ist, verfallen die eingezogenen Gegenstände und Vermögenswerte sowie ein allfälliger Verwertungserlös unter Vorbehalt des Bundesgesetzes vom 19. März 2004⁶ über die Teilung eingezogener Vermögenswerte dem Bund.

Art. 14 Gerichtsbarkeit und Anzeigepflicht

¹ Die Verfolgung und Beurteilung der Widerhandlungen gegen dieses Gesetz unterstehen der Bundesstrafgerichtsbarkeit.

² Die Kontrollbehörden des Bundes, die Polizeiorgane der Kantone und Gemeinden sowie die Zollorgane sind verpflichtet, Widerhandlungen gegen dieses Gesetz, die sie in ihrer dienstlichen Tätigkeit wahrnehmen oder die ihnen dabei zur Kenntnis gelangen, der Bundesanwaltschaft anzuzeigen.

II

Die Änderung bisherigen Rechts ist im Anhang geregelt.

4 SR 313.0

5 SR 311.0

6 SR 312.4

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

1. Kriegsmaterialgesetz vom 13. Dezember 1996⁷

Ingress

gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1, 107 Absatz 2 und 123 Absatz 1 der Bundesverfassung⁸,

Art. 15 Abs. 1, 1^{bis} (neu) und 3

¹ Wer auf schweizerischem Territorium Kriegsmaterial an einen Empfänger im Ausland vermitteln will, ohne in der Schweiz eine eigene Produktionsstätte für die Herstellung von Kriegsmaterial zu unterhalten, bedarf neben einer Grundbewilligung im Sinne von Artikel 9 für jeden einzelnen Fall einer Vermittlungsbewilligung.

^{1bis} Nur einer Vermittlungsbewilligung bedürfen, sofern die Vermittlung vom Ausland aus getätigt wird:

- a. Schweizer Staatsangehörige;
- b. Personen mit Wohnsitz in der Schweiz;
- c. Unternehmen mit Sitz oder Niederlassung in der Schweiz, wenn die Vermittlung in deren Auftrag oder auf deren Weisung oder durch eine ihrer rechtlich unselbstständigen Niederlassungen im Ausland erfolgt.

³ Wer Feuerwaffen gemäss Waffengesetzgebung, deren Bestandteile oder Zubehör oder deren Munition oder Munitionsbestandteile gewerbsmässig an Empfänger im Ausland vermittelt, erhält die Vermittlungsbewilligung nur, wenn er nachweist, dass er eine entsprechende Waffenhandelsbewilligung nach der Waffengesetzgebung hat.

Art. 16a Abs. 1, 1^{bis} (neu) und 3

¹ Wer von schweizerischem Territorium aus im Ausland mit Kriegsmaterial handelt, ohne in der Schweiz eine eigene Produktionsstätte für die Herstellung von Kriegsmaterial zu unterhalten, bedarf neben einer Grundbewilligung im Sinne von Artikel 9 für jeden einzelnen Fall einer Handelsbewilligung.

^{1bis} Nur einer Handelsbewilligung bedürfen, sofern der Handel vom Ausland aus getätigt wird:

- a. Schweizer Staatsangehörige;

⁷ SR 514.51

⁸ SR 101

- b. Personen mit Wohnsitz in der Schweiz;
- c. Unternehmen mit Sitz oder Niederlassung in der Schweiz, wenn der Handel in deren Auftrag oder auf deren Weisung oder durch eine ihrer rechtlich selbstständigen Niederlassungen im Ausland erfolgt.

³ Wer von schweizerischem Territorium aus im Ausland gemäss Waffengesetzgebung mit Feuerwaffen, deren Bestandteilen oder Zubehör oder deren Munition oder Munitionsbestandteilen handelt, erhält die Handelsbewilligung nur, wenn er nachweist, dass er eine Waffenhandelsbewilligung nach der Waffengesetzgebung hat.

Art. 33 Abs. 1 Einleitungssatz, 2, 3 und 5 (neu)

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:

² In schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren. Mit der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe verbunden werden.

³ Wird die Tat fahrlässig begangen, so ist die Strafe Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen.

⁵ Bei der Vermittlung und dem Handel ist auch die im Ausland verübte Tat strafbar. Die Strafverfolgung ist nur zulässig, wenn sich die Täterin oder der Täter in der Schweiz befindet und nicht an das Ausland ausgeliefert wird oder wenn sie oder er der Schweiz wegen dieser Tat ausgeliefert wird. Artikel 7 Absätze 4 und 5 des Strafgesetzbuchs⁹ ist anwendbar.

Art. 34 Abs. 1 Einleitungssatz, 2, 3 und 5 (neu)

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich und ohne dass er oder sie eine Ausnahme nach Artikel 7 Absatz 2 in Anspruch nehmen kann:

² Mit der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe verbunden werden.

³ Wird die Tat fahrlässig begangen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

⁵ Artikel 7 Absätze 4 und 5 des Strafgesetzbuchs¹⁰ ist anwendbar.

Art. 35 Abs. 1 Einleitungssatz, 2 und 3

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich und ohne dass er oder sie eine Ausnahme nach Artikel 8 Absatz 2 in Anspruch nehmen kann:

² Mit der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe verbunden werden.

³ Wird die Tat fahrlässig begangen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

⁹ SR 311.0

¹⁰ SR 311.0

Art. 36 Abs. 1 Einleitungssatz und 4

¹ Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

⁴ Die Strafverfolgung verjährt in sieben Jahren.

Art. 37 Widerhandlungen in Unternehmen

¹ Auf Widerhandlungen in Unternehmen ist Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974¹¹ über das Verwaltungsstrafrecht anwendbar.

² Wird in einem Unternehmen in Ausübung geschäftlicher Verrichtung im Rahmen des Unternehmenszwecks eine Straftat nach den Artikeln 33–35 begangen, so wird das Unternehmen unabhängig von der Strafbarkeit natürlicher Personen mit einer Busse bis zu 5 Millionen Franken bestraft, wenn ihm vorzuwerfen ist, dass es nicht alle erforderlichen und zumutbaren organisatorischen Vorkehren getroffen hat, um eine solche Straftat zu verhindern.

Art. 42 Abs. 6 (neu)

⁶ Auf die Übermittlung von Informationen an die ausländischen Behörden, internationalen Organisationen oder Gremien nach den Absätzen 1–4 ist das Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968¹² über das Verwaltungsverfahren nicht anwendbar.

2. Kernenergiegesetz vom 21. März 2003¹³

Art. 88 Abs. 1 Einleitungssatz, 2 und 3

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:

² Wer dadurch wissentlich eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit vieler Menschen oder für fremdes Eigentum von erheblichem Wert verursacht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft. Mit der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe verbunden werden.

³ Wird die Tat fahrlässig begangen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

Art. 89 Abs. 1 Einleitungssatz, 2 und 3

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:

² In schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren. Mit der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe verbunden werden.

³ Wird die Tat fahrlässig begangen, so ist die Strafe Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen.

¹¹ SR 313.0

¹² SR 172.021

¹³ SR 732.1

Art. 90 Abs. 1 Einleitungssatz, 2 und 3

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:

² Wird die Tat fahrlässig begangen, so ist die Strafe Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen.

³ Wer vorsätzlich andere Handlungen ohne Bewilligung vornimmt, die nach diesem Gesetz oder einer Ausführungsverordnung bewilligungspflichtig sind, wird mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft. Wird die Tat fahrlässig begangen, so ist die Strafe Busse bis zu 100 000 Franken.

Art. 91 Abs. 1 Einleitungssatz und 2

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:

² Wird die Tat fahrlässig begangen, so ist die Strafe Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen.

Art. 92 **Besitzaufgabe**

¹ Wer vorsätzlich den Besitz an Kernmaterialien oder radioaktiven Abfällen aufgibt, ohne dazu ermächtigt zu sein, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Wird die Tat fahrlässig begangen, so ist die Strafe Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen.

Art. 93 Abs. 1 Einleitungssatz

¹ Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

Art. 94 **Widerhandlungen in Unternehmen**

¹ Auf Widerhandlungen in Unternehmen ist Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974¹⁴ über das Verwaltungsstrafrecht anwendbar.

² Wird in einem Unternehmen in Ausübung geschäftlicher Verrichtung im Rahmen des Unternehmenszwecks eine Straftat nach den Artikeln 88–92 begangen, so wird das Unternehmen unabhängig von der Strafbarkeit natürlicher Personen mit einer Busse bis zu 5 Millionen Franken bestraft, wenn ihm vorzuwerfen ist, dass es nicht alle erforderlichen und zumutbaren organisatorischen Vorkehrungen getroffen hat, um eine solche Straftat zu verhindern.

Art. 96 **Verjährung von Übertretungen**

Die Verfolgung von Übertretungen verjährt nach sieben Jahren.

¹⁴ SR 313.0

Art. 99 Verhältnis zum Strafgesetzbuch

Im Übrigen sind für die Einziehung nach den Artikeln 97 und 98 die Artikel 69–72 des Strafgesetzbuchs¹⁵ anwendbar.

Art. 103 Sachüberschrift und Abs. 6 (neu)

Amtshilfe zwischen schweizerischen und ausländischen Behörden

⁶ Auf die Übermittlung von Informationen an die ausländischen Behörden, internationalen Organisationen oder Gremien nach den Absätzen 1–4 ist das Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968¹⁶ über das Verwaltungsverfahren nicht anwendbar.

3. Güterkontrollgesetz vom 13. Dezember 1996¹⁷

Ingress

gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 123 Absatz 1 der Bundesverfassung¹⁸,

Art. 14 Abs. 1 Einleitungssatz, 2 und 3

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:

² In schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren. Mit der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe verbunden werden.

³ Wird die Tat fahrlässig begangen, so ist die Strafe Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen.

Art. 15 Abs. 1 Einleitungssatz und 4

¹ Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

⁴ Die Strafverfolgung verjährt in sieben Jahren.

Art. 16 Widerhandlungen in Unternehmen

¹ Auf Widerhandlungen in Unternehmen ist Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974¹⁹ über das Verwaltungsstrafrecht anwendbar.

² Wird in einem Unternehmen in Ausübung geschäftlicher Verrichtung im Rahmen des Unternehmenszwecks eine Straftat nach Artikel 14 begangen, so wird das Unternehmen unabhängig von der Strafbarkeit natürlicher Personen mit einer Busse bis zu 5 Millionen Franken bestraft, wenn ihm vorzuwerfen ist, dass es nicht alle erforder-

¹⁵ SR 311.0

¹⁶ SR 172.021

¹⁷ SR 946.202

¹⁸ SR 101

¹⁹ SR 313.0

derlichen und zumutbaren organisatorischen Vorkehren getroffen hat, um eine solche Straftat zu verhindern.

Art. 18 Abs. 1 und 1^{bis}

¹ Verfolgung und Beurteilung der Widerhandlungen nach den Artikeln 14 und 15 unterstehen der Bundesstrafgerichtsbarkeit. Widerhandlungen nach Artikel 15a können im Rahmen des selben Verfahrens verfolgt und beurteilt werden.

^{1bis} Widerhandlungen nach Artikel 15a werden nach dem Bundesgesetz vom 22. März 1974²⁰ über das Verwaltungsstrafrecht verfolgt und beurteilt; vorbehalten bleibt Absatz 1.

Art. 20 Abs. 6 (neu)

⁶ Auf die Übermittlung von Informationen an die ausländischen Behörden, internationalen Organisationen oder Gremien nach den Absätzen 1–4 ist das Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968²¹ über das Verwaltungsverfahren nicht anwendbar.

²⁰ SR 313.0

²¹ SR 172.021

